

RS Vwgh 1993/4/27 92/04/0245

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1993

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs6;

VereinsG 1951;

Rechtssatz

Verabreicht ein Verein an Vereinsmitglieder und andere Personen Speisen gegen Entgelt und schenkt er gegen Entgelt Getränke aus, so lässt sich, wenn Preise in einer Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben eingefordert und hiernach Überschüsse erzielt werden, auf eine für den Verein bestehende Absicht schließen, die Einnahmenerzielung nicht auf die Deckung der mit der betreffenden, entgeltlich vorgenommenen Vereinstätigkeit zusammenhängenden Unkosten zu beschränken, sondern einen darüber hinausgehenden Ertrag herbeizuführen (Hinweis E 28.5.1991, 90/04/0153).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040245.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at